



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2015 vom 12. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 26. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015 vom 11. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 25. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2015 vom 3. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 24. März 2015

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 15. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2015 vom 19. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2015 vom 10. Februar 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. März 2015

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen vom 2. April 2015

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 13. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2015 vom 22. Januar 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. März 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.429.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.742.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.563.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.563.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.751.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.854.700 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.930.800 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.158.700 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.250.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.682.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.263.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 12. März 2015

(L. S.)

Weber
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. April 2015

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 02.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	686.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	686.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	658.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	561.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	252.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	691.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	815.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Anderlingen, 26. März 2015

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 15. April 2015

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 11.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.387.500,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.519.700,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.339.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.357.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	755.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	911.100,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	96.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 96.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 150.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Bothel, den 11. März 2015

(L. S.)

Schmidt
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/061 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 15. April 2015

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.348.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.816.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.311.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.729.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400 €
	festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.314.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.742.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, 25. März 2015

Ringen
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Breddorf öffentlich aus.

Breddorf, 15. April 2015

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.678.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.678.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.608.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.464.400,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	285.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	725.800,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	145.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	59.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 145.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Brockel, den 3. März 2015

(L. S.)

Lüdemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 1. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Brockel öffentlich aus.

Brockel, den 15. April 2015

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 05.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	548.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	551.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	525.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	493.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	97.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	525.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	602.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Deinstedt, 24. März 2015

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 15. April 2015

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2013 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge von 50.133,95 € und der außerordentlichen Aufwendungen von 7.884,77 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 1.004.005,10 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. April 2015

Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	680.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	680.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	636.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	576.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	93.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	203.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	729.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	779.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Helvesiek, den 19. März 2015

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 15. April 2015

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.256.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.256.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.209.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.800,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	155.700,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	80.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 80.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 10. Februar 2015

(L. S.)

Hoppe
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 1. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/065 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. April 2015

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 16.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.142.700 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.142.700 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.110.600 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.066.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 24.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 428.300 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 300.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 12.700 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.434.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.507.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Rhade, den 16. März 2015

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. März 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/095 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, den 15. April 2015

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 03.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	803.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	803.500 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	775.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	689.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	362.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	808.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.051.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Seedorf, 23. März 2015

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 15. April 2015

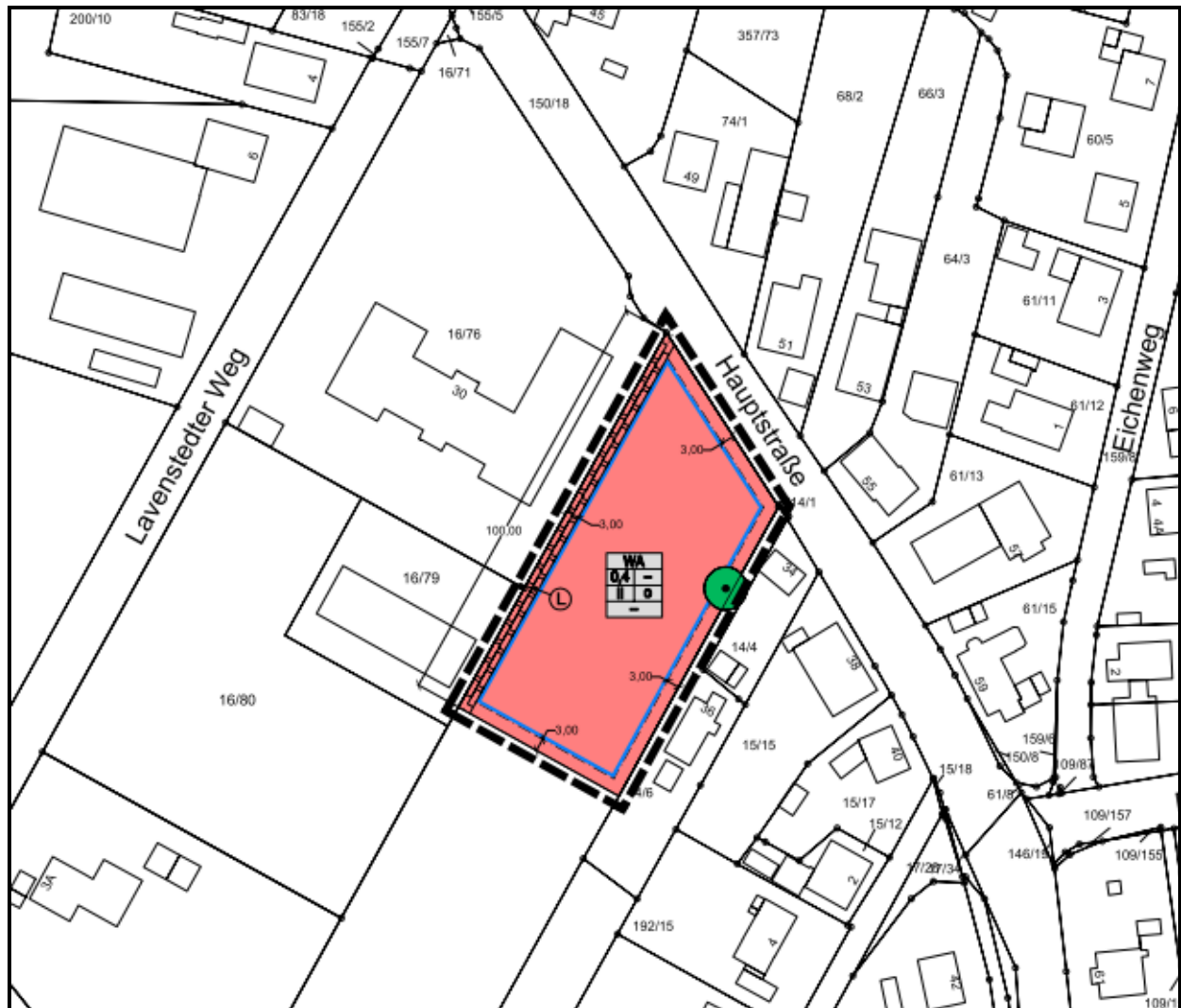
Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat den Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 01.04.2015 gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neben dem Rathaus“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 02.04.2015

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 01.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, den 15. April 2015

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 16.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.918.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.150.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.918.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.869.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.820.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.665.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.738.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.587.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sottrum, 23. März 2015

(L. S.)

Bischof
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 15. April 2015

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.445.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.558.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.298.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.259.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	755.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.953.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.053.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.212.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 549.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	515 v. H.
1.2	Grundsteuer B	435 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

Tarmstedt, den 13. März 2015

(L. S.)

Holle
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2015

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 22.01.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 606.900,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 606.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 581.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 543.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 50.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 391.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Westerwalsede, den 22. Januar 2015

(L. S.)

Hestermann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 15. April 2015

Gemeinde Westerwalsede
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 16.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.560.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.622.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.500.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.503.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	154.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	775.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	618.100,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.273.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.295.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 618.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 17. März 2015

(L. S.)

Riedesel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. März 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/128 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wilstedt öffentlich aus.

Wilstedt, den 15. April 2015

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2015 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.